

**Schulordnung**

**Schulordnung
der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil**

vom 6. Februar 2013

Der Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009[[1]](#footnote-1), Art. 33 des Volksschulgesetzesvom 13. Januar 1983[[2]](#footnote-2) und Art. 48 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil vom 26. April 2012 folgende Schulordnung[[3]](#footnote-3):

# I. Grundlagen

**Zweck und Geltungsbereich Art. 1**

Diese Schulordnung regelt ergänzend zur Gesetzgebung über die öffentliche Volksschule und zur Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil Führung, Organisation und Betrieb der Primarschule der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil.

**Aufgaben Art. 2**

 Die Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil führt:

1. den Kindergarten;
2. die 1. bis 6. Klasse der Primarstufe;

 Die schulische Heilpädagogik ist gemäss Konzept integriert.

**Zusammenarbeit mit Art. 3**

**anderen Gemeinden** Die regionale Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen

**und Institutionen** Körperschaften oder schulischen Institutionen wird gepflegt wo es sinnvoll und zweckmässig ist.

# II. Behörden

**1. Gemeinderat**

**Zuständigkeit Art. 4**

**Grundsatz** Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungs-organ der Primarschule[[4]](#footnote-4).

 Er ist für den Betrieb und Unterhalt der Schulgebäude und Schulanlagen zuständig.

**Aufgaben Art. 5**

 Der Gemeinderat erlässt auf Antrag des Schulrates die Schulordnung.

 Er genehmigt den Voranschlag auf Antrag des Schulrates.

1. **Schulrat**

**Zuständigkeit Art. 6**

**Grundsatz** Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes[[5]](#footnote-5) und der Gesetzgebung über das Schulwesen[[6]](#footnote-6).

 Der Schulrat ist bezüglich Rechtspflege in Schulangelegen-
heiten oberste Verwaltungsbehörde.

**Aufgaben Art. 7**

Der Schulrat erfüllt gemäss Art. 44 der Gemeindeordnung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der Mitglieder der Schulleitungen;
2. Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
3. Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
4. Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Primarschule;
5. Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über die Primarschule;
6. Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vor-beratung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
7. Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, die Primarschule betreffenden Kredite;
8. Vertretung der Schule nach aussen;
9. Information der Öffentlichkeit über Schulgeschäfte von allgemeinem Interesse.

**Schulorganisation Art. 8**

Der Schulrat regelt die Organisation der Schule. Insbesondere sind dies:

1. Erlass eines Leitbildes und eines Führungs- und Qualitäts-konzeptes;
2. Erlass schulinterner Richtlinien und Weisungen;
3. Festlegung der Schuleinheiten und Schulkreise;
4. Führung von Schulleitungen und Lehrpersonen;
5. Entscheid über bzw. Antrag für Besoldungserhöhungen;
6. Festlegung der wöchentlichen Unterrichtszeiten, der unterrichtsfreien Tage und der Ferien im Rahmen der kantonalen Bestimmungen;
7. Regelung der Transporte der Schülerinnen und Schüler;
8. Erlass von Kostenbeiträgen der Erziehungsberechtigten;
9. Sicherstellung des Schulbetriebes, welcher die Lernziele erreichen lässt.

**Weitere Aufgaben Art. 9**

 Der Schulrat erfüllt weitere Aufgaben, die ihm durch Gesetz, Verordnung, Gemeindeordnung oder Beschluss des Gemeinde-rates übertragen sind.

**Delegation von Aufgaben Art. 10**

Der Schulrat kann im Rahmen der kantonalen Bestimmungen sowie der Bestimmungen der Gemeinde-ordnung der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil einzelne Aufgaben und Befugnisse an den Schulratspräsidenten, an einzelne Mitglieder, an Kommis-sionen oder an die Schulverwaltung delegieren.

1. **Kommissionen und Ausschüsse**

**Organisation Art. 11**

 Der Gemeinderat bildet auf Antrag des Schulrates die für den Schulbetrieb notwendigen Kommissionen und Ausschüsse.

 Er wählt deren Mitglieder und Präsidenten sowie den Aktuar.

 Den Vorsitz übernimmt in der Regel ein Mitglied des Schulrates.

**Zusammensetzung Art. 12**

 Die Kommissionen und Ausschüsse setzen sich in der Regel aus Mitgliedern des Schulrates, der Schulleitung, Lehr-personen und gegebenenfalls weiteren Personen zusammen. Es können Fachberater und Erziehungsberechtigte beigezogen werden.

# III. Schulleitung

**Wahl Art. 13**

Der Schulrat begründet und beendet die Anstellungsverhältnisse der Mitglieder der Schulleitung.

**Zuständigkeit** **Art. 14**

 Die Schulleitungspersonen sind für den operativen Schulbetrieb in ihren Schuleinheiten verantwortlich. Sie pflegen die Beziehungen zu den Eltern, Lehrpersonen und Behörden.

**Aufgaben und Kompetenzen Art. 15**

 Die Schulleitungspersonen führen ihre Schuleinheiten in pädagogischer, personeller und organisatorischer Hinsicht. Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft und Funktionendiagramm sowie im Schulleiterreglement geregelt.

**Schulleitungskonferenz Art. 16**

 Die Schulleitungspersonen und der Schulratspräsident bilden die Schulleitungskonferenz.

 Die Schulleitungskonferenz konstituiert sich selber.

**Vertretung im Schulrat Art. 17**

 An den Sitzungen des Schulrates nimmt eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitung mit beratender Stimme teil.

# IV. Schulverwaltung

**Grundsatz Art. 18**

 Die Schulverwaltung erfüllt die administrativen Aufgaben der Schule.

 Der Gemeinderat führt die Schulverwaltung in organisatorischer und personeller Hinsicht.

# V. Schulbetrieb

**Zuteilung Art. 19**

 Die Zuteilung der Kinder in die Kindergärten und Schulhäuser erfolgt durch die Schulleitungen.

**Unterrichtszeiten** **Art. 20**

 Der Schulrat legt die Unterrichtszeiten gestützt auf das kantonale Reglement über die Unterrichtsorganisation vom
29. August 2007 fest.

**Pausen Art. 21**

 Der Schulrat legt die Pausenzeiten fest.

 Die Schulleitung organisiert eine Pausenaufsicht. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, diese Aufsicht gemäss Einsatzplan zu übernehmen.

**Stundenplan Art. 22**

 Der Stundenplan wird von der Lehrperson nach den kantonalen Vorschriften entworfen, von der Schulleitung überprüft und vom Schulrat erlassen.

 Stundenplanänderungen von Dauer sind von der Schulleitung genehmigen zu lassen.

**Unterrichtsfreie Tage Art. 23**

 Der Schulrat legt die unterrichtsfreien Tage und Halbtage fest. Er veröffentlicht sie im Ferienplan.

**Ferien Art. 24**

Nach Art. 18 VSG bestimmt der Erziehungsrat zwölf Wochen Ferien und der Schulrat eine Woche.

# VI. Schülerinnen und Schüler

**Absenzen Art. 26**

Die Erziehungsberechtigten haben die Schule (Schulsekretariat/Klassenlehrperson) vor Unterrichtsbeginn über die Absenz ihres Kindes zu informieren. Fehlt ein Kind ohne Abmeldung, erkundigt sich die Lehrperson spätestens
15 Minuten nach Unterrichtsbeginn über den Verbleib.

 Bei mehrtägigen Abwesenheiten haben die Erziehungsberechtigten auf Verlangen der Schulleitung ein Arztzeugnis vorzuweisen.

 Nicht voraussehbare Abwesenheit eines Kindes ist durch die Erziehungsberechtigten nachträglich zu begründen.

 Nicht begründete bzw. nicht bewilligte Absenzen werden im Zeugnis angemerkt. Bewilligte oder begründete Absenzen werden im Zeugnis angemerkt, wenn sie sich nachteilig auf die Schulleistungen ausgewirkt haben. Die Eltern werden nach
Art. 97 des Volksschulgesetzes[[7]](#footnote-7) sanktioniert, wenn sie ihr Kind nicht zum Schulbesuch anhalten oder es an der Erfüllung der Schulpflicht hindern.

**Urlaub von Schülerinnen Art. 27**

**und Schülern** Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr vom Unterricht befreien. Voraussetzung ist die rechtzeitige schriftliche Mitteilung an die Lehrperson.

 Bei darüber hinaus gehenden Urlaubsgesuchen entscheidet:

1. bei Abwesenheiten bis zu zwei Halbtagen pro Schuljahr die Schulleitung;
2. bei Abwesenheit von 3 bis 10 Halbtagen pro Schuljahr die Schulleitungskonferenz;
3. bei Abwesenheit ab 11 Halbtagen pro Schuljahr der Schulrat.

 Urlaubsgesuche gemäss Absatz 2 müssen vier Wochen im Voraus schriftlich bei der zuständigen Stelle eingereicht werden.

**Verhalten Art. 28**

Die Schülerinnen und Schüler haben sich in den Schulhäusern und auf dem Schulareal gemäss den Hausordnungen zu verhalten. Sie haben sich zudem so zu verhalten, dass der Unterricht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann. Auch in den Pausen wird von ihnen ein angemessenes Verhalten verlangt. Gegen Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können die vom kantonalen Recht vorgesehenen, erzieherisch sinnvollen Disziplinarmassnahmen angeordnet werden.

# VII. Erziehungsberechtigte

**Schule und Erziehungs- Art. 29**

**berechtigte** Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen.

 Die Schule informiert in geeigneter Weise über wichtige Schulangelegenheiten, über besondere Schulanlässe und Fragen, welche für die Eltern von Interesse sind.

**Verantwortung der Art. 30**

**Erziehungsberechtigten** Die Erziehungsberechtigten sind gemäss Art. 96 ff. des Volksschulgesetzes[[8]](#footnote-8) verpflichtet mitzuwirken. Sie werden vom Schulrat verwarnt oder gebüsst, wenn:

- die Mitwirkungspflicht erheblich verletzt wird;

- die Eltern das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen nach Art. 34 des Volksschulgesetzes[[9]](#footnote-9) anhalten.

**Versicherung Art. 31**

 Für Versicherungsschutz gegen Krankheit und Unfall gemäss Krankenversicherungsgesetz sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

# VIII. Lehrpersonen

**Übertragung von Aufgaben Art. 32**

 Der Schulrat kann Aufgaben, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben oder kantonalrechtlich vorgeschrieben sind, Lehr-personen übertragen.

**Lehrperson und Art. 33**

**Erziehungsberechtigte** Die Lehrperson sorgt gemäss ihrem Berufsauftrag für den Kontakt mit den Eltern.

**Fortbildung Art. 34**

 Die Lehrperson ist zu fachlicher und pädagogischer Fortbildung berechtigt und verpflichtet.

 Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten der Fortbildung der Lehrperson gemäss den kantonalen Richtlinien. Die Lehrperson hat der Schulleitung frühzeitig vor Kursbeginn ein entsprechendes schriftliches Gesuch um Kostenbeteiligung einzureichen.

**Urlaub Art. 35**

 Der Gemeinderat erlässt ei Reglement über das Urlaubs- und Absenzenwesen von Lehrpersonen.

# IX. Schlussbestimmung

**Fakultatives Referendum Art. 36**

 Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

**Vollzugsbeginn Art. 37**

 Die Schulordnung wird nach unbenutztem Referendum und anschliessender Genehmigung durch das Bildungsdepartement rechtsgültig und wird per 1. Januar 2013 in Vollzug gesetzt.

Vom Gemeinderat erlassen am: 6. Februar 2013

**Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil**

Karl Brändle Peter Minikus

**Gemeindepräsident Ratsschreiber**

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1. März bis 9. April 2013.

Vom Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 3. Mai 2013

Für das

BILDUNGSDPEARTEMENT

Leiter Dienst für Recht und Personal

Jürg Raschle

1. sGS 151.2 [↑](#footnote-ref-1)
2. sGS 213.1 [↑](#footnote-ref-2)
3. Die gewählte Sprachform gilt sinngemäss für beide Geschlechter. [↑](#footnote-ref-3)
4. Art. 42 der Gemeindeordnung [↑](#footnote-ref-4)
5. sGS 151.2 [↑](#footnote-ref-5)
6. sGS 211 - 213 [↑](#footnote-ref-6)
7. sGS 213.1 [↑](#footnote-ref-7)
8. sGS213.1 [↑](#footnote-ref-8)
9. sGS 213.1 [↑](#footnote-ref-9)